



Merkblatt für die Planung von Grundstückszufahrten

1. Vorwort

Durch immer mehr angeschaffte Fahrzeuge wächst zunehmend der Bedarf an Parkflächen. Die Stadt muss sich vermehrt mit Anfragen einer zweiten Zufahrt auseinandersetzen. In Haushalten gibt es oft zwei oder mehr Kraftfahrzeuge. Auch sind Wohnmobile und/oder Wohnwagen, Anhänger oder gar Boote abzustellen.

- ☞ Mit diesem Merkblatt soll klar gestellt werden, dass es keinen Anspruch auf weitere Zufahrten gibt.

2. Grundsätzliches

- A. Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass die Stadt Elsfleth gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten nimmt.
- B. Es darf nur wenig öffentlicher Parkraum und Straßenbegleitgrün verloren gehen.
- C. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs ist durch die Grundstückszufahrten zu wahren.
- D. Verkehrsgefährdungen sind zu vermeiden.
- E. Der jeweilige Straßenbaulastträger ist für die Genehmigungen zuständig.

3. Folgendes ist zu beachten

- A. Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf **eine Zufahrt**.
- B. Eine zweite Grundstückszufahrt kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
- C. Es besteht kein Anspruch auf Herrichtung der Borde mit Absenkung des Bordsteines
- D. Die Kosten einer zweiten Zufahrt (Genehmigungsgebühren und Bauhofskosten) hat der Antragsteller zu tragen.
- E. Einzelzufahrten für PKW sind auf eine Breite von 3 m zu beschränken.
- F. Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, so sind die Garagen, Carports, Einstellplätze usw. so auf dem Grundstück anzuordnen, dass diese über eine 3 m breite Zufahrt erreichbar und nutzbar sind.
- G. Bei Grundstücken mit höheren Fahrzeugaufkommen (z.B. Garagenhöfe) ist wegen des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine Breite von max. 6 m vorzusehen.
- H. Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über größere Zufahrtsbreiten beantragt werden.
- I. Zufahrten in Gebieten mit Einzel- Doppel- oder Reihenhausbauung sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze benachbarter Grundstücke oder Häuser zusammengefasst werden. Damit bleibt möglichst viel öffentlicher Parkraum bzw. Straßennebenraum zusammenhängend erhalten.
- J. Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen Anliegergrundstück und öffentlicher Straße zu wählen.
- K. Zwischen Garagen/Carports und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.

Merkblatt, Grundstückszufahrten



- L. Die Fahrbahnen zwischen Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt werden.
- M. Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.

- N. Die genannten Zufahrtsbreiten beziehen sich auf den gesamten Nutzungsbereich der öffentlichen Straßen bzw. Straßennebenflächen.
- O. Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrten abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einen bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen.

Eine endgültige Festlegung von Lage und Breite der Grundstückszufahrten erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.

4. Schlusswort

Städtebaulich steht das Allgemeinwohl mit den Auswirkungen auf die öffentlichen Verkehrsfläche und die Verkehrssicherheit im Vordergrund. Einzelinteressen haben sich dem Allgemeinwohl unterzuordnen. Der Antragsteller mag für zwei Pendlerfahrzeuge *und* für das zu Hause wohnende Kind *und* für das Wohnmobil insgesamt vier Zu- und Abfahrten beantragen. Hier wird die Stadt mit Augenmaß entscheiden und hofft auf Verständnis. Wie würde sich die Stadt gestalten, wenn Grundstücke durch mehrere Zu- und Abfahrten geprägt werden?